

Hallenordnung

für die

Wilhelm - Widmaier Halle

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat am 23.03.1994 folgende Hallenordnung für die Überlassung und Benutzung der Wilhelm - Widmaier Halle der Gemeinde Pfaffenhofen beschlossen:

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Turn- und Festhalle, nachstehend Halle genannt, dient als öffentliche Einrichtung dem sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde und des Umlandes. Zu diesem Zweck wird die Halle Kirchen, Schulen, Vereinen, Gesellschaften, politischen Parteien und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
2. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister bzw. die nach § 2 zuständige Stelle der Verwaltung.
3. Die Überlassung der Halle und ihrer Einrichtungen für den regelmäßigen Trainingsbetrieb erfolgt auf Antrag durch Aufnahme in den jeweiligen Belegungsplan oder durch Einzelzulassung. Die Hallenordnung ist in diesen Fällen automatisch Bestandteil der Zulassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat am **25.02.2026** folgende Hallenordnung für die Überlassung und Benutzung der Wilhelm - Widmaier Halle der Gemeinde Pfaffenhofen beschlossen:

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

1. Die **Wilhelm-Widmaier-Halle**, nachstehend Halle genannt, dient als öffentliche Einrichtung dem sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde und des Umlandes. Zu diesem Zweck wird die Halle Kirchen, Schulen, Vereinen, Gesellschaften, **politischen Parteien** und Privatpersonen auf Antrag überlassen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle wird vom Kämmereiamt der Gemeinde verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Dieser übt im Rahmen der Dienstanweisung das Hausrecht aus. Über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichtet der Hausmeister unverzüglich das Kämmereiamt.

§ 3 Begründung des Vertragsverhältnisses

1. Die mietweiße Überlassung der Halle und Einrichtungen erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrags. Diese Hallenordnung mit ihren Anlagen 1 und 2 ist Vertragsbestandteil.
2. Der Antrag auf Überlassung der Halle ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung. Dies gilt nicht bei regelmäßigen Belegungen. Hierfür ist der Antrag zwei Wochen nach Ende der Sommerferien zur Aufnahme in den Belegungsplan zu stellen.
3. Der Vertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung des Vertragsgegenstandes zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht ausdrücklich anerkannt hat.
4. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle wird vom **Fachbereich II** der Gemeinde verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Dieser übt im Rahmen der Dienstanweisung das Hausrecht aus. Über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichtet der Hausmeister unverzüglich **den Fachbereich II**.

§ 3 Begründung des Vertragsverhältnisses

2. Der Antrag auf Überlassung der Halle ist mindestens **drei** Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung. Dies gilt nicht bei regelmäßigen Belegungen. Hierfür ist der Antrag **bis spätestens drei** Wochen nach Ende der Sommerferien zur Aufnahme in den Belegungsplan zu stellen.

§ 4 Benutzungsentgelt

2. Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle zu entrichten:
 - a) Hauptentgelt und Nebenkostenersätze nach Anlage 2;
 - b) das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen der Gemeinde.
2. Diese Entgelte werden mit der Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig.
In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus der Gemeinde vorbehaltenen Endabrechnung ergibt, wird mit der Bekanntgabe des Bescheids zahlungsfällig.
3. Mehrere Veranstalter einer Veranstaltung haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister, Vertreter der Gemeindeverwaltung) geltend macht.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister, bei größeren Schäden der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle zu entrichten:
2. Diese Entgelte werden mit **der Zustellung der Rechnung** zahlungsfällig.
In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus der Gemeinde vorbehaltenen Endabrechnung ergibt, wird mit **der Zustellung der Rechnung** zahlungsfällig.

§ 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte **oder für andere Zwecke** ist nicht zulässig.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln oder Bekleben von Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist nicht erlaubt. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten der Veranstalter.

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
2. Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässl. der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten der Veranstalter.

3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller **anlässlich** der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. **Die Gemeinde kann vom Veranstalter verlangen, ein entsprechendes Sicherheitskonzept vorzulegen.**

4. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergl. in der Garderobe aufzubewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt der Veranstalter, die Gemeinde schließt für diesen Bereich jede Haftung aus (§ 15 Abs. 1).

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache). Der Umfang dieser Einsätze hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

Der Veranstalter hat sich über gegebene Notwendigkeiten rechtzeitig zu informieren und ggf. bei der Gemeindeverwaltung, die den Umfang feststellt, das weitere zu veranlassen. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache usw. zu tragen. Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 8.

Dekorationen, Werbung, Änderungen in und am Vertragsgegenstand

1. Für die Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem und für das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei ist den Weisungen der Gemeinde und des Hausmeisters Folge zu leisten.
2. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
3. Jede Werbung innerhalb der Halle bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

§ 8.

Dekorationen, Werbung, Änderungen in und am Vertragsgegenstand

1. **Für die Dekoration des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen oder anderen Gegenständen sowie für die dafür benötigten Materialien ist der Veranstalter selbst verantwortlich.** Dabei ist den Weisungen der Gemeinde und des Hausmeisters Folge zu leisten.

§ 10
Technische Einrichtungen, Betischung, Bestuhlung

1. Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.
2. Die Betischung und Bestuhlung obliegt dem Veranstalter bzw. Bewirtschafter. Sofern es die Verwaltung für erforderlich hält, oder auf Antrag des Veranstalters können Saalhelfer oder der Hausmeister eingesetzt werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

§ 9
Technische Einrichtungen, Tische und Bestuhlung

- 2 ~~Die Betischung und Bestuhlung obliegt dem Veranstalter bzw. Bewirtschafter. Der Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen obliegt dem Veranstalter.~~ Sofern es die Verwaltung für erforderlich hält, oder auf Antrag des Veranstalters können Saalhelfer oder der Hausmeister eingesetzt werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

§ 11 Bewirtschaftung

1. Über den Antrag der Bewirtschaftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde.
Vereinbarungen über die zu verabreichenden Speisen und Getränke und allen mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Maßnahmen sind Angelegenheit des Veranstalters.
2. Im Falle der Küchen- und Thekenbenützung sind diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände sind abzureiben. Das benützte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenützer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen, und zwar spätestens am folgenden Werktag nach der Benützung. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benützer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen. Für die Küchen- und Thekenbenützung ist dem Hausmeister vor der Veranstaltung eine für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortliche Person zu benennen.
3. Eigene Geräte und bzw. Geräte des Bewirtschafters oder Veranstalters dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in den Räumen untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt dafür keinerlei Haftung.

§ 10 Bewirtschaftung

2. Im Falle der Küchen- und Thekenbenützung sind diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände sind abzureiben. Das benützte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen.
Beschädigungen am Inventar sind dem Hausmeister mitzuteilen. Der Benutzer hat die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen. Für die Küchen- und Thekenbenützung ist dem Hausmeister vor der Veranstaltung eine für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortliche Person zu benennen.

Die Verwendung von Wegwerfgeschirr (Papier- und Plastikgeschirr, Plastikbesteck oder ähnliches) bei Veranstaltungen ist untersagt. Es kann jedoch für die Mitnahme von Speisen verwendet werden.

§ 12
Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

1. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der jeweiligen Bereiche nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahlen auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.
2. Dem Hausmeister und den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

§ 13
Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Für Bandaufnahmen gilt dies entsprechend. Die Gemeinde kann dafür im Einzelfall besondere Gebühren festsetzen.

§ 14
Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbsausübung bei Veranstaltungen

Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Gemeinde gewerbsmäßiges oder über den Eigengebrauch hinausgehendes Fotografieren oder eine sonstige Gewerbsausübung in der Halle nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 11
Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

§ 12
Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Aufnahmen und Übertragungen über digitale Medien (insbesondere Internet-Streaming, soziale Netzwerke und sonstige Online-Plattformen) bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Dies gilt entsprechend für Ton-, Bild- und audiovisuelle Aufzeichnungen jeder Art. Die Gemeinde kann dafür im Einzelfall besondere Gebühren festsetzen.

§ 13
Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbsausübung bei Veranstaltungen

§ 15 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jegliche Haftung der Gemeinde für die in den Umkleideräumen verbleibende Kleidung und die aufbewahrte Garderobe einschließlich eingebrachter Wertgegenstände (§ 5 Abs. 4) sowie für Kraftfahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel (Fahrräder etc.), die auf dem Parkplatz der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
2. Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
3. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigung und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer oder durch sonstige Dritte an der Veranstaltung entstanden sind.
4. Schäden am Vertragsgegenstand, die vom Veranstalter zu vertreten sind, werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben. Dies gilt auch für über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen und für sonstige, aus der Sicht der Gemeinde notwendige Maßnahmen.
5. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 14 Haftung

Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Daneben kann die Gemeinde noch Sicherheitsleistungen fordern.

6. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder eine Sicherheit zu leisten.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde die entstandenen Nebenkosten und 25 % des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die Halle für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
2. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Halle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehört auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit.
3. Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz seiner bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

1. **Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Pfaffenhofen wie folgt Ersatz zu leisten:**
 - **Bis 4 Monate vor Veranstaltungstermin: kostenloser Rücktritt möglich**
 - **Bis 2 Monate vor Termin: 25 % des vereinbarten Entgeltes**
 - **Bis eine Woche vor Termin: 50 % des vereinbarten Entgeltes**Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die Halle für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.

§ 17

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadenersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
3. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann die Gemeinde einen Veranstalter dauernd oder befristet von einer Nutzung ausschließen.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Pfaffenhofen. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

§ 16

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 19
Inkrafttreten

Diese Hallenordnung mit Anlage 1 (Hausordnung) und Anlage 2 (Gebührenordnung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen, den 29.11.2011

Böhringer
Bürgermeister

§ 18
Inkrafttreten

Diese Hallenordnung mit Anlage 1 (Hausordnung) und Anlage 2 (Gebührenordnung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen, **den**

Kieninger
Bürgermeisterin